

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 97/07 B

L 1 KR 92/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 3920/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. AOK Berlin -Die Gesundheitskasse -Pflegekasse-,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
4.,
5. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **Dr. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 4. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin, die sich in der Hauptsache gegen die Feststellung von Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wendet, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Insofern kann unerörtert bleiben, ob die Beschwerde schon deshalb unzulässig ist, weil die Frist zur Begründung nicht eingehalten wurde. Jedenfalls hat die Klägerin in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 3 Die Klägerin beruft sich sinngemäß auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl. BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Da die Klägerin jedenfalls einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze nicht angeben, sondern lediglich auf die tatsächlichen



Feststellungen des LSG im Einzelfall hingewiesen hat, gibt die Begründung bereits keinen Hinweis, ob das angegriffene Urteil nach Auffassung der Klägerin tatsächlich auf einer Divergenz - oder ggf nur auf einer für die Revisionszulassung unerheblichen falschen Rechtsanwendung im Einzelfall - beruht. Eine mit Hilfe der Revisionszulassung zu beseitigende Gefährdung der Rechtseinheit ist nämlich nur und erst dann zu befürchten, wenn die Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus einem sich aus der Entscheidung selbst wenigstens schlüssig ergebenden Rechtssatz erkennen ließen, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte (*BSG Beschluss vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)